

nen, der Weltgesundheitsorganisation und dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau;

b) allen zuständigen Dienststellen des Sekretariats, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Regionalkommissionen;

c) den Vertragsorganen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau;

d) den besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission, insbesondere der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und Folgen;

4. *ersucht* den Generalsekretär,

a) jede Gelegenheit wahrzunehmen, um auf die Durchführung der Studie aufmerksam zu machen und Beiträge zu erbitten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Anerkennung Kenntnis von der Einrichtung einer Internetpräsenz für die Studie⁶³ und der vom 26. September bis 14. Oktober 2005 geführten Online-Diskussion;

b) zu gewährleisten, dass die eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen in enger Zusammenarbeit mit der in ihrer Resolution 56/138 vom 19. Dezember 2001 erbetenen eingehenden Untersuchung der Frage der Gewalt gegen Kinder erstellt wird, damit ein entsprechender Informationsaustausch stattfinden kann;

c) auch weiterhin Gelegenheiten für Konsultationen mit Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern zu schaffen und unter anderem bei Regionalorganisationen um Informationen nachzusuchen, einschließlich über Strategien, Politiken, Programme und bewährte Verfahrensweisen;

d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen bei der Erstellung der Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen fortzusetzen und gegebenenfalls zu verstärken;

5. *fordert* alle zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, bei der Durchführung der Studie mit dem Generalsekretär voll zusammenzuarbeiten und, wenn irgend möglich, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, um mehr Möglichkeiten für Beiträge zu ihrer Erstellung und Weiterverfolgung zu eröffnen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zur Finanzierung der Studie beizutragen, um den Mittelbedarf der Studie zu decken und dem Generalsekretär gegebenenfalls aktuelle Informationen über die in der Studie zu behandelnden Fragen zu liefern;

7. *beschließt*,

a) die Vorlagefrist für den in Buchstabe d) ihrer Resolution 58/185 genannten Bericht bis zu ihrer einundsechzigsten Tagung und bis spätestens Anfang September 2006 zu verlängern, sodass genügend Zeit zur Verfügung steht, ihn auf dieser Tagung eingehend zu prüfen;

b) den Bericht auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" zu behandeln.

RESOLUTION 60/137

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/503, Ziff. 48)⁶⁴.

60/137. Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984, mit der sie den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau als eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in autonomem Verbund stehende Einheit schuf, sowie ihre Resolution 56/130 vom 19. Dezember 2001,

in Bekräftigung der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform von Beijing⁶⁵, in der die besondere Rolle des Fonds bei der Förderung der wirtschaftlichen und politischen Ermächtigung der Frau anerkannt wird, und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"⁶⁶,

unter Begrüßung der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedeten Erklärung⁶⁷, in der betont wird, dass die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unerlässlich ist,

⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁶⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

⁶⁶ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁶⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁶³ www.un.org/womenwatch/daw/vaw/index.htm.

sowie unter Begrüßung der von den Staats- und Regierungschefs auf dem Weltgipfel 2005 eingegangenen Verpflichtung, die Geschlechtergleichheit und die Ermächtigung der Frau zu fördern, wie in dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶⁸ dargelegt,

in Bekräftigung der vorrangigen und wesentlichen Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der zentralen Rolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Frau und der Geschlechtergleichheit,

sowie in Bekräftigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau sowie der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

in Anerkennung der Bedeutung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁹ und feststellend, dass das Übereinkommen mit die meisten Vertragsstaaten unter den Menschenrechtsübereinkommen hat,

unter Begrüßung der Beiträge des Fonds zur Unterstützung der Initiativen, die von Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffen wurden, um Aktivitäten zur Förderung der Geschlechtergleichheit und der Ermächtigung der Frau zu konzipieren und durchzuführen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/250 vom 22. Dezember 2004 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und betonend, dass alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihre Tätigkeiten auf globaler, regionaler und nationaler Ebene im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat durchführen müssen,

sowie unter Hinweis auf die vereinbarten Schlussfolgerungen 1997/2 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 18. Juli 1997⁷⁰ und seine Resolution 2004/4 vom 7. Juli 2004 über die durchgängige Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politiken und Programme im System der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2005/54 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2005 mit dem Titel "Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau",

feststellend, wie wichtig die Arbeit des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau bei der Ausrichtung der Politiken und Programme des Fonds ist, im Einklang mit den Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 39/125,

1. begrüßt die Mitteilung des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für

die Frau mit einem ergebnisorientierten Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung seines mehrjährigen Finanzierungs-Rahmenplans 2004-2007⁷¹;

2. bekundet dem Fonds ihre Anerkennung für seine Schwerpunktsetzung auf strategische Programme in seinen vier zentralen Arbeitsbereichen, nämlich die Verringerung der Armut unter Frauen, die Beendigung der Gewalt gegen Frauen, die Eindämmung und Zurückdrängung von HIV/Aids und die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit bei der demokratischen Regierungsführung und in Postkonfliktländern, sowie auf die Unterstützung einer innovativen Programmgestaltung im Rahmen der Aktionsplattform von Beijing⁶⁵ und der auf der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁶ und auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau⁷² eingegangenen Verpflichtungen;

3. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der stärkeren Synergie zwischen dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und den anderen Fonds, Programmen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie dem Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau und fordert diese Stellen auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen;

4. fordert alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in ihren Landesprogrammen, Planungsinstrumenten und sektorweiten Programmen systematisch eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen und die Geschlechtergleichheit anzustreben sowie für das jeweilige Land konkrete Ziele und Zielwerte auf diesem Gebiet aufzustellen, die mit den nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen;

5. ermutigt den Fonds, auch weiterhin zu den Harmonisierungs- und Koordinierungsprozessen der Reform der Vereinten Nationen beizutragen, unter anderem durch gestärkte Partnerschaften mit anderen Fonds, Programmen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Förderung der Entwicklung, einschließlich der technischen Zusammenarbeit, der Menschenrechte von Frauen und einer Gleichstellungsperspektive in den von der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen ausgearbeiteten Politiken, Leitlinien und Instrumenten;

6. betont, wie wichtig es ist, die Arbeit an der Basis fortzusetzen, und legt dem Fonds nahe, im Hinblick auf eine bessere Abstimmung mit den anderen Organen der Vereinten Nationen an den einschlägigen interinstitutionellen Koordinierungsmechanismen auf hoher Ebene mitzuwirken;

7. erkennt die Anstrengungen an, die der Fonds und andere Fonds und Programme der Vereinten Nationen unternehmen, um die Perspektive der Geschlechtergleichheit und der

⁶⁸ Siehe Resolution 60/1.

⁶⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁷⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 3 (A/52/3/Rev.1)*, Kap. IV, Ziff. 4.

⁷¹ A/60/274.

⁷² Siehe E/CN.6/2005/2 und Corr.1.

Ermächtigung der Frau bei den Formulierungs-, Durchführungs- und Evaluierungsprozessen im Zusammenhang mit den nationalen Entwicklungsplänen und -programmen zur Beseitigung der Armut, einschließlich der Armutsbekämpfungsstrategien, den Millenniums-Entwicklungszielen und etwaigen Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen zu stärken, und fordert den Fonds nachdrücklich auf, diese Prozesse zu unterstützen;

8. *ermutigt* den Fonds, in Zusammenarbeit mit dem System der residierenden Koordinatoren verstärkte und koordinierte Maßnahmen zu Gunsten der Geschlechtergleichheit auf Landesebene zu unterstützen, so auch durch die Förderung und den Aufbau der Kapazitäten der thematischen Gruppen für Gleichstellungsfragen innerhalb der Landesteam der Vereinten Nationen;

9. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, sich bei seinen internen Anstrengungen zur durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive der technischen Sachkenntnisse und der Erfahrung im Bereich Koordinierung zu bedienen, über die der Fonds in Gleichstellungsfragen verfügt;

10. *legt* den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, gemeinsam mit dem Fonds mögliche innovative Regelungen für die Repräsentation zu prüfen, namentlich den Einsatz von abgeordneten Bediensteten, Projektbüros und anderen Methoden;

11. *nimmt Kenntnis* von den Aktivitäten des Fonds zur Weiterverfolgung der Resolution 56/130, namentlich im Zusammenhang mit den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und der Rolle der Frau bei der Friedenskonsolidierung, sowie von seiner Unterstützung der Mitwirkung von Frauen an Friedensprozessen und fordert den Fonds nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zu verstärken und seine Kapazitäten auszubauen, um einen koordinierten Ansatz des Systems der Vereinten Nationen zur Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit bei der Friedenskonsolidierung sowie bei der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau nach einem Konflikt zu unterstützen, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze sowie mit den Mitgliedstaaten, den Regionalorganisationen und den anderen Partnern der Vereinten Nationen;

12. *betont*, wie wichtig der mit der Resolution 50/166 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1995 eingerichtete Treuhandfonds zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als maßgebliche Antwort auf die auf der neunundfünfzigsten Tagung der Versammlung geäußerte tiefe Besorgnis über das Fortbestehen der Gewalt und der Verbrechen gegen Frauen in allen Teilen der Welt ist, und fordert alle Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie den öffentlichen Sektor und den Privatsektor nachdrücklich auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds beziehungsweise deren Erhöhung zu erwägen;

13. *ermutigt* den Fonds, aufbauend auf seinen Partnerschaften innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, auch weiterhin die Ziele und Zielvor-

gaben betreffend die Geschlechtergleichheit und die Ermächtigung der Frau zu unterstützen, die in der auf der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁷³ festgelegt wurden, indem er eng mit den von HIV/Aids betroffenen oder mit dem HIV infizierten Frauen zusammenarbeitet, um ihre Fähigkeit zur Einflussnahme auf Programme und Politiken zu entwickeln;

14. *ermutigt* den Fonds *außerdem*, den Ersuchen der Länder um die Ausarbeitung oder Stärkung von Rechenschaftsmechanismen zu Gunsten der Geschlechtergleichheit zu entsprechen, namentlich durch den Kapazitätsaufbau bei den Regierungen zur Durchführung von Haushaltsanalysen, die den Faktor Geschlecht berücksichtigen, und zur Nutzung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten als Grundlage für eine geschlechtergerechte Formulierung der öffentlichen Politik;

15. *begrüßt* den Beitrag des Fonds zur Förderung der strategischen Bedeutung der Ermächtigung der Frau in allen Regionen, in denen er tätig ist, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Ausweitung seiner Programmtätigkeiten in der afrikanischen Region;

16. *ermutigt* den Fonds, die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, mit den Programmen, Fonds und zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit nichtstaatlichen Organisationen zu stärken und Hilfe zu gewähren, damit die in dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶⁸ enthaltenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Geschlechtergleichheit erfüllt werden können;

17. *ermutigt* den Fonds *außerdem*, den Regierungen auch weiterhin bei der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁹ behilflich zu sein, um die Geschlechtergleichheit auf allen Ebenen zu fördern, namentlich durch eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und der Zivilgesellschaft, insbesondere den Frauenorganisationen, und durch die Unterstützung der Anstrengungen, die darauf gerichtet sind, die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau je nach Bedarf weiterzuverfolgen;

18. *würdigt* es, dass Mitgliedstaaten, private Organisationen und Stiftungen ihre Basisbeiträge und insbesondere ihre zweckgebundenen Beiträge an den Fonds erhöht haben und damit ihr Eintreten für die Fragen unter Beweis stellen, mit denen der Fonds befasst ist;

19. *bittet* dementsprechend die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und die Mitglieder der privaten Organisationen und Stiftungen, die zu dem Fonds beigetragen haben, dies auch künftig zu tun und eine Erhöhung ihrer Finanzbeiträge zu erwägen, und legt anderen, die noch keine Beiträge an den Fonds entrichtet haben, eindringlich nahe, dies zu erwägen, damit der Fonds die in seinem mehrjährigen Fi-

⁷³ Resolution S-26/2, Anlage.

nanzierungs-Rahmenplan festgelegten Zielwerte für Basisressourcen erreichen kann.

RESOLUTION 60/138

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/503, Ziff. 48)⁷⁴.

60/138. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/129 vom 19. Dezember 2001 und 58/146 vom 22. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁵, in der Erklärung⁷⁶ und der Aktionsplattform⁷⁷ von Beijing, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, ihrer zehnjährlichen Überprüfung und Bewertung, in den Ergebnisdokumenten der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁷⁸ und in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷⁹ beigemessen wird,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁰, in der die Mitgliedstaaten unter anderem den Beschluss trafen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau als wirksame Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit und zur Herbeiführung einer wirklich nachhaltigen Entwicklung zu fördern, und das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁸¹, in dem sie ebenfalls be-

schlossen, die Geschlechtergleichheit zu fördern und der alle Bereiche erfassenden geschlechtsspezifischen Diskriminierung ein Ende zu setzen, indem sie entschlossen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen,

unter Begrüßung der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Rahmen der Überprüfung und Bewertung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Erklärung⁸²,

sowie unter Begrüßung der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen über die Teilhabe der Frau an und ihren Zugang zu den Medien und den Informations- und Kommunikationstechnologien sowie über deren Auswirkungen auf und Nutzung für die Förderung und Ermächtigung der Frau⁸³,

ferner unter Begrüßung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁸⁴ sowie der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁸⁵ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁸⁶, in denen die Regierungen aufgefordert wurden, eine Gleichstellungsperspektive in die Entwicklungspolitik in allen Ebenen und in allen Sektoren zu integrieren,

unter Begrüßung der am 2. Juli 2003 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2003 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung⁸⁷, in der betont wurde, dass die ländliche Entwicklung ein fester Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungspolitiken sowie der Tätigkeiten und Programme des Systems der Vereinten Nationen werden muss, und in der gefordert wurde, dass Frauen in ländlichen Gebieten auf allen Ebenen der ländlichen Entwicklung, einschließlich im Entscheidungsprozess, eine größere Rolle übernehmen,

⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Bolivien, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gambia, Georgien, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Panama, Philippinen, Ruanda, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Uganda, Uruguay, Usbekistan und Vereinigte Republik Tansania.

⁷⁵ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (United Nations publication, Sales No. E.85.IV.10), Kap. I, Abschn. A.

⁷⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁷⁷ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

⁷⁸ Resolution S-23/2, Anlage, und S-23/3, Anlage.

⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁸⁰ Siehe Resolution 55/2.

⁸¹ Siehe Resolution 60/1.

⁸² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁸³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 7* (E/2003/27), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2003/44 des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁸⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁸⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 3* (A/58/3/Rev.1), Kap. III, Ziff. 35.